

Kreis Blatt



für den

Kreis Westerbург.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbург.

Postcheckkonto No. 331
Frankfurt a. M.
Fernsprechnummer 28.

erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raesberger in Westerbург.

No. 112.

Dienstag, den 2. Oktober 1917.

33. Jahrgang.

*Mein Kriegsbursche zürst
und, macht mir die besten
Gebirgshygienen!
von Spindenburg.*

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister der nachgenannten Gemeinden.

Der Herr Regierungspräsident hat die vorgelegten Kulturpläne genehmigt. Die Kosten betragen für:

	mit	120 M.	Mähren	mit	140 M.
Wieshöfen			Meudt		480 "
Merod		470 "	Mittelhofen		300 "
Wersbahn		350 "	Molsberg		190 "
Wülheim		250 "	Nentershausen		950 "
Wandscheid		160 "	Niederahr		520 "
Waden		300 "	Niedererbach		310 "
Wahlen		170 "	Niedersain		430 "
Wüdingen		140 "	Nomborn		850 "
Wringhausen		20 "	Oberahr		490 "
Wissen		100 "	Obersain		340 "
Wibingen		200 "	Pütschbach		200 "
Wittinghausen		130 "	Rothenbach		180 "
Wüggelhausen		380 "	Ruppach		130 "
Wershausen		410 "	Sainerholz		320 "
Werschenrod		370 "	Sainscheid		110 "
Wersod		450 "	Salz		300 "
Woldhausen		50 "	Stahlhofen		190 "
Wegeshausen		510 "	Steinesfrenz		740 "
Wetsholbach		360 "	Wallmerod		120 "
Wüchheim		300 "	Weidenhahn		380 "
Wahn		420 "	Weltersburg		250 "
Wels		80 "	Wengenroth		37 "
Wetlingen		175 "	Werroth		350 "
Wülberscheid		1080 "	Westerburg		2330 "
Wergenroth		190 "	Willmenrod		370 "
Werschbach		170 "	Zehnhausen b. R.		290 "
Wundfangen		250 "	Meudt Pfarrei		40 "
Wienholbach		140 "	Salz Pfarrei		70 "
Wibingen		330 "	Eigene Genossenschaft		120 "
Wahnhöfen		260 "			

und Woche 8 Pfund Kartoffeln zuzuweisen. Wenn Ihnen nun von dem einen oder anderen glaubhaft nachgewiesen wird, daß er im nächsten Frühjahr Kartoffeln selbst anbauen will, so ist nichts dagegen einzuwenden, wenn Sie ihm auch die erforderlichen Saatkartoffeln zuweisen. Es bedarf aber Ihrer besonderen Kontrolle, daß diese Kartoffeln auch ihrer Zweckbestimmung zugefügt werden.

Westerburg, den 27. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

An die Herren Standesbeamten des Kreises.

Ich ersuche Sie die in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1917 standesamtlich beurkundeten Kriegstodesfälle, die nicht durch Vermittelung des königlichen Ministeriums des Innern angezeigt worden sind, bis zum 5. Oktober ds. Js. bestimmt nach dem bekannten Muster vorzulegen; evtl. ist Fehlanzeige zu erstatten.

Westerburg, den 27. Sept. 1917.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Betreffend Kohlenversorgung des Kreises Westerburg.
Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die vorläufige Regelung der Brennstoffversorgung vom 20. Juli 1917 wird für den Kreis Westerburg folgendes bestimmt:

I. Kohlenverteilung.

1. Zweck der Verteilung der Kohlen pp. an die Verbraucher wird der Kreis Westerburg in die in nachstehender Bekanntmachung aufgeführten Bezirke eingeteilt.
Für die Belieferung der in Spalte II aufgeführten Gemeinden kommen nur die in Spalte I aufgeführten Händler in Frage.
2. Die nachstehend aufgeführten Kohlenhändler erhalten Kohlen pp. vom Kreis Ausschuss zugewiesen und dürfen Brennstoffe nur durch diesen beziehen.
3. Die Abgabe der Kohlen durch die Händler darf nur gegen Vorlage eines von der Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Verbrauchers ausgestellten Bezugsscheines erfolgen.
4. Die Bezugsscheine sind nicht übertragbar.
5. Die Bezugsscheine werden von der Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Verbrauchers ausgestellt.
6. Die Verbraucher werden nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte in nachstehender Reihenfolge beliefert:
 - a) Kriegswirtschaftlich wichtige Betriebe, Behörden, Krankenanstalten, Schulen, Bäckereien usw.,

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nach § 7 der für den Kreis Westerburg erlassenen Anordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 (Kreisblatt Nr. 107) sind den Versorgungsberechtigten pro Kopf

- b) Haushaltungen, die noch keinerlei Brennstoffvorräte besitzen,
c) alle übrigen Verbraucher.
- § 7. Die Kohlenhändler haben Bücher zu führen, aus denen der Bezug und die Abgabe der Kohlen pp. ersichtlich sind.
- § 8. Die Kohlenhändler sind verpflichtet, die eingehenden Kohlenmengen, welche sie nicht gleich gegen Bezugsscheine an die Verbraucher abgeben, sachgemäß auf Lager zunehmen und zu verwahren.
- § 9. Die Verbraucher haben keinen Anspruch auf Lieferung einer bestimmten Menge oder Art von Kohlen. Die Verbraucher müssen sich, da nicht abzusehen ist, ob der ganze Bedarf an Brennstoffen befriedigt werden kann, Kürzungen und Teilzuweisungen gefallen lassen.
- § 10. Der Bezug von Braunkohlen von den Braunkohlengruben ist in Mengen bis zu 35 Zentner gegen Bezugsschein der Ortspolizeibehörde gestattet. Diese Mengen werden den betreffenden Verbrauchern voll angerechnet.

Allgemeine Bestimmungen.

- § 11. Ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses dürfen Brennstoffe aus dem Kreise Westerbürg nicht ausgeführt werden.
- § 12. Es ist verboten Brennstoffe, welche zu bestimmten Zwecken (z. B. Schmiedekohlen, Bäckereikohlen usw.) überwiesen sind für andere Zwecke zu verwenden oder abzugeben. Ausnahmen kann der Kreisausschuß in dringenden Fällen genehmigen.
- § 13. Der Kreisausschuß ist befugt, Kohlenhändlern welche seinen Anordnungen und Weisungen nicht Folge leisten neben gerichtlicher Strafverfolgung von der weiteren Lieferung an Angehörige des Kreises auszuschließen und ihre Belieferung durch den Großhandel zu verhindern.
- § 14. Der Kreisausschuß behält sich vor zum Zwecke eines sparsamen Verbrauchs von Brennstoffen besondere Anordnungen zu erlassen, insbesondere über die Zahl der zu beheizenden Wohnräume, über Einschränkung von Zentralheizungen und Beheizung von Versammlungsräumen, Gast- und Schankwirtschaftsräumen und dergleichen.
- § 15. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bekanntmachung werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.
- § 16. Diese Bekanntmachung tritt am 5. Oktober 1917 in Kraft.

Westerburg, den 1. Oktober 1917

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Abicht.

In die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist sofort ortsüblich bekannt zu geben. In denjenigen Gemeinden in denen sich Kohlenhändler befinden, ersuche ich diesen diese Bekanntmachung zur Kenntnisnahme besonders vorzulegen.

Westerburg, den 1. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Bezirkseinteilung für die Kohlenversorgung.

I.	II.
Name und Wohnort der Händler	Belieferungsgemeinden
Wilh. Valt, Westerburg	Westerburg, Hergenroth, Halbs,
Wilh. Zell Wwe, "	Stahlhofen, Winnen, Gers-
Therese Fuld Wwe, "	hasen, Gemeinden, Pottum
E. Menk, Emmerichenhain	Emmerichenhain, Zehnhausen
Grimm, "	b. R., Salzburg, Rister-
	Möhrendorf, Waigandshain
Raiffeisenverein, Goldhausen	Goldhausen, Ruppach
Johann Noll, "	
Spar-Darlehnskasse, Hahn	Hahn
Math. Lauf 5, Herzbach	Herzbach
Peter Schäfer, Möllingen	Kölbingen, Sainscheid, Caden,
	Brandscheid, Rothenbach,
	Obersain
Peter Schlag, Mähren	Mähren, Härtlingen, Düringen,
	Elbingen, Arnshöfen, Ruhn-
	höfen, Ewighausen, Weiden-
	hahn
Kaspar Zerfas, Meudt	Meudt, Dahlen, Eisen, Ehring-
Adam Wolf, "	hausen, Ettinghausen
Joh. Beck, Wwe, Nentershausen	Nentershausen, Görgeshausen,
Joh. Holzenthall, "	Heilbergscheid, Romborn, Nie-
Jos. Weiland, "	dererbach
Wilh. Renzel, "	
Jos. Sturm, Niederahr	Niederahr, Niedersain
Adam Gulberg, Oberahr	Oberahr, Sainerholz
Aug. Menges, Rehe	Rehe, Homberg
J. Jung, Rennerod,	Rennerod, Waldmühlen, Seck,
Hans, "	Westernohe, Oberrod, Elsoff,
Caspari Wwe, "	Mittelhofen, Jrmtraut, Neun-
Aug. Simon, "	firchen, Hüblingen, Sellenh.
Joh. Müller Söhne, "	Schellenberg

I.	II.
Name und Wohnort der Händler	Belieferungsgemeinden
Otto Menk, Oberroßbach	Oberroßbach, Niederroßbach,
Math. Görg, Salz	Neustadt,
Jacob Sturm, "	Salz, Birkenroth
Christ. Stahlhofen, Steinesfrenz	Steinesfrenz, Girod, Groß-
	bach, Bütschbach, Oberhau-
	Obererbach, Kleinholbach,
	Beroth
Josef Wolf, Wallmerod	Wallmerod, Billheim, M.
	berg, Zehnhausen b.
	Hundsangen, Berod
Herm. Aug. Hof, Willmenrod	Willmenrod, Wengenroth, P.
Aug. Jung, "	hahn, Gudheim, Weltersb.

Bekanntmachung über Höchstpreise für Gemüse
Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs Gesetzbl.) bestimmt:

§ 1

Der Preis für folgende inländische Gemüse darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht übersteigen:

	Bei Lieferung Grund eines von Reichsstelle für Gemüse und Obst geschlossenen von ihr genehmigten Lieferungsvertrages	Bon Sätze
1. für Weißkohl	4,— M.	4, 20 M.
2. für Dauerweißkohl vom 1. Dezember 1917 ab	5,— M.	5, 25 M.
3. für Rotkohl	7, 50 M.	7, 85 M.
4. für Dauerrotkohl vom 1. Dezember 1917 ab	9,— M.	9, 45 M.
5. für Wirsingkohl	7,— M.	7, 35 M.
6. für Dauerrirsingkohl vom 1. Dezember 1917 ab	8, 50 M.	8, 90 M.
7. für rote Speisemöhren und längliche Karotten	7,— M.	7, 35 M.
8. für gelbe Speisemöhren	5,— M.	5, 25 M.
9. für kleine runde Karotten	12,— M.	—
10. für Zwiebeln, lose		
bis 31. Oktober 1917	11,— M.	11,50 M.
vom 1. November 1917 ab	11,50 M.	12,— M.
vom 1. Dezember 1917 ab	12,— M.	12,50 M.
vom 1. Januar 1918 ab	13,— M.	13,50 M.
vom 1. Februar 1918 ab	15,— M.	15,50 M.
vom 1. März 1918 ab	17,— M.	17,50 M.
11. für Grünkohl		
bis 30. November 1917	7,50 M.	7,85 M.
vom 1. Dezember 1917 ab	8,50 M.	8,90 M.
vom 1. Januar 1918 ab	10,— M.	10,50 M.
Saatzwiebeln bis zum Gewicht von 3 Gramm für Stück fallen nicht unter diese Höchstpreise.		

Die Preise gelten für gesunde marktsfähige Handelsware frei verladen in Bahnwagen oder in Schiff.

§ 2

- Für das Ginnieten wird dem Anbauer vergütet:
- bei dem zu Ziffer 1, 2, 3 und 5 genannten Gemüse bis 30. November 1917 1,— M.
 - bei dem zu Ziffer 2, 4 und 6 genannten Gemüse bis 31. Dezember 1917 1,— M.
 - und vom 1. Januar 1918 ab je Monat und Zentner 0,50 M.
 - bei den zu Ziffer 7—9 genannten Gemüse bis 30. November 1917 0,50 M.
 - und vom 1. Dez. 1917 ab je Monat und Zentner 0,25 M.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 10. September 1917 in Kraft.
Berlin, den 5. September 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
der Vorsitzende.
von Tilly.

Ein freier Herr auf einer freien Scholle war ist der deutsche Bauer. Das war sein Ziel, sein Stolz und Glück. Und diesem Glück droht Gefahr. Feinde ringsum drohen den deutschen Boden. Deutschlands Heldensöhne kämpfen mit unvergleichlichem Mut um die Freiheit des Vaterlandes stehen da draußen gegen eine Welt von Feinden! Die deutsche Freiheit ist in Gefahr. Das ganze deutsche Volk aber muß sie erhalten. Immer wieder muß sich der deutsche Bauer vor Gefahren, welche hohe uneinbringbare Güter schon geopfert worden sind, muß er einsetzen, daß sie nicht umsonst dargebracht dürfen. Es gilt die Freiheit! Darum weiterkämpfen weitergeben! Deutscher Bauer zeichne Kriegsanleihe!

Bekanntmachung

Nr. Bst. 600/6. 17. R. R. U. II. Ang.,

betreffend Bestandserhebung von Holzspänen aller Art.

Vom 29. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 604*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen § 3) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände, § 2) einer Meldepflicht (§ 4).

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
Sägeespäne (Sägemehl) Hobelspane und andere Holzspane, Drehspane, Maschinenspane usw.).

Zu melden sind:

1. alle Vorräte an meldepflichtigen Gegenständen;
2. aller Anfall und Abgang an meldepflichtigen Gegen-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu tausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder Besichtigung oder Untersuchung der Bescheinigungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer der Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied ob sie dem Auskunftsverpflichteten gehören oder nicht.

*) Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

ständen während des dem Stichtag vorausgegangenen Monats.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

alle Personen, insbesondere alle landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmer, alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, (also auch staatliche Betriebe), die meldepflichtige Gegenstände erzeugen, in Gewahrsam haben oder gehabt haben oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben.

Die nach dem Stichtag (§ 4) antreffenden, aber schon vor dem Stichtage abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

§ 4.

Stichtag Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht ist der Bestand am 1. Oktober 1917, 1. Januar und 1. April 1918 (Stichtag) maßgebend. Die erste Meldung hat bis zum 15. Oktober 1917, die folgenden haben bis zum fünfzehnten Tage des auf den Stichtag folgenden Monats zu erfolgen.

Die Meldungen sind an die „Beschaffungsstelle für Holzspane und Streumittel bei der Königl. Intendantur der militärischen Institute“, Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 8 zu erstatten.

§ 5.

Art der Meldung.

Auch die unmittelbar zu Feuerungszwecken verbrauchten Mengen an meldepflichtigen Gegenständen, gleichviel, in welcher Weise sie den Feuerungsanlagen zugeführt werden, sind in der Meldung anzugeben. Für die Meldung der verfeuerten Mengen genügen gewissenhaft ermittelte Durchschnittszahlen.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Oedemannstraße 10, unter genauer Angabe der Vordrucknummer Bst. 1734b postfrei anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Abschrift zu versehen.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden; er ist postfrei zu übersenden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft: Bestandserhebung über Sägeespäne.“

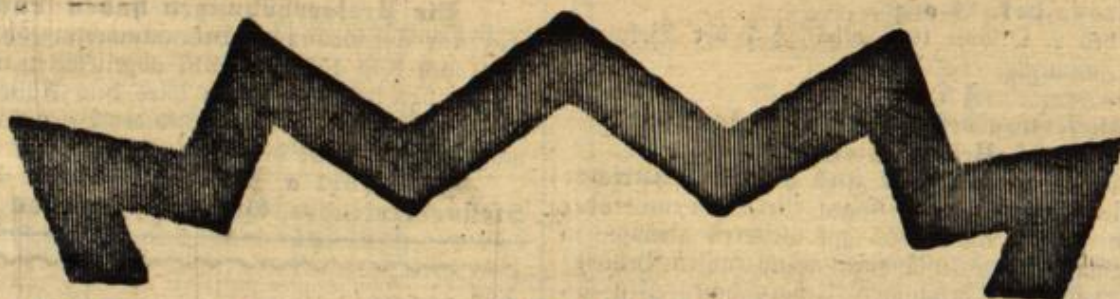
Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von den Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückbehalten.

§ 6.

Ausnahmen.

Ausgenommen von der Meldepflicht ist

- a) ein am Stichtage vorhandener Vorrat von nicht mehr als 1 Tonne,
- b) ein Anfall im Laufe des dem Stichtage vorangegangenen Monats von nicht mehr als 1 Tonne.



Du brauchst kein Geld

um jetzt Kriegsanleihe zu zeichnen, denn die bequemen Zahlungsbedingungen lassen Dir Zeit. Du mußt Dir nur überlegen, was Du in den nächsten Wochen und Monaten voraussichtlich verdienen wirst. Rechne davon ab, was Dich Dein Lebensunterhalt kostet – und Du weißt, was Du Deinem Vaterlande leihen kannst.

Darum zeichne!



Wenn nur eine der Voraussetzungen unter a und c vorliegt, bleibt die Meldepflicht bestehen.

§ 7.

Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige (§ 3) hat, abgesehen von den Ausnahmen des § 6 ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Verwendung der meldepflichtigen Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich ist. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er ein besonderes nicht einzurichten.

Bei meldepflichtigen Gegenständen, die im eigenen Betriebe des Meldepflichtigen unmittelbar veräußert werden, genügt die Angabe der monatlich veräußerten Gesamtmenge als Anfall und Abgang im Lagerbuch.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung der Geschäftspapiere und Geschäftsbücher sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, festgehalten werden oder zu vermerken sind.

§ 8.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königl. Intendantur der militärischen Institute, Berlin W30, Victoria-Luise-Platz 8, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen:

„Betrifft: Bestandserhebung über Sägespäne.“

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 29. September 1917 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. 6006. 17. S. R. A., betreffend Bestandserhebung von Holzspänen aller Art, vom 27. Juni 1917 außer Kraft.

Frankfurt a. Main, den 29. September 1917.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armeekorps.

Nachtrag

Nr. Mc. 17008. 17. R. R. A. vom 2. Oktober 1917.

Nachstehende Nachtragsbekanntmachungen werden zufolge Ersuchens des königlichen Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 25. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

A. Betr. Einrichtungsgegenstände.

Zu der Bekanntmachung Nr. Mc. 13. 17. R. R. A. vom 20. Juni 1917, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak, Bronze).

Mit Beginn des 2. Oktober 1917 erhält § 7 der Bekanntmachung folgende Fassung:

§ 7.

Freiwillige Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände und Uebnahmepreise.

Die beschlagnahmten Gegenstände und andere ähnlicher Art, soweit sie nicht zur gewerbmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind, können bis auf weiteres gemäß den Ausführungsbestimmungen der zuständigen beauftragten Behörde freiwillig zu den nachstehend genannten Uebnahmepreisen an die Sammelstellen abgeliefert werden.

Die von den beauftragten Behörden zu zahlenden Uebnahmepreise werden wie folgt festgesetzt:

Uebnahmepreis für 1 kg		
	Kupfer	Kupferlegierungen
Gruppe A	5,00	4,00
Gruppe B	5,75	4,75
Gruppe C	6,50	5,50

Hierzu wird ein Zuschlag von 1 Mark für 1 kg gewährt, wenn die freiwillige Ablieferung bis zum 31. Oktober 1917 erfolgt.

Die Beratungs- und Sammelstellen des Kommunalverbandes erteilen Auskunft hinsichtlich der Ablieferung von Gegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen.

Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehende Teile sind soweit als irgend möglich vor der Ablieferung zu entfernen. Das Gewicht der Beschlagteile, die sich nicht vorher entfernen lassen, wird geschätzt und vom Gesamtgewicht des Gegenstandes abgesetzt.

Die Uebnahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.

B. Betr. Dachkupper und Blitzableiter.

Zu der Bekanntmachung Nr. M. 200/1. 17. R. A. vom 9. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der bei öffentlichen und privaten Bauwerken zu Blitzschutzanlagen und Bedachung verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Giebsabdeckungen, sowie einschließlich der an Blitzschutzanlagen befindlichen Platinenteile.

Mit Beginn des 2. Oktober 1917 erhält § 8 der Bekanntmachung folgende Fassung:

§ 8.

Uebnahmepreis.

Für Gruppe 1 bis 3 setzt sich der Uebnahmepreis zusammen aus:

- a) dem Materialpreis für das Kupfer zum erhöhten Preise von 2,85 Mark für das Kilogramm,
- b) den Kosten für die frühere Herstellung einschließlichbringung (ausschließlich Materialpreis),
- c) den Kosten für die Abnahme des Kupfers,
- d) den Kosten für etwa zur Abnahme erforderliche Rüstung.

Für Gruppe 4 beträgt der Uebnahmepreis 5,50 Mark für jedes Kilogramm abgelieferten Kupfers.

Für Platinenteile beträgt der Uebnahmepreis 8 Mark für jedes Gramm abgelieferten reinen Platins.

Die Uebnahmepreise enthalten die Gegenwerte für die abgelieferten, in § 2 bezeichneten Gegenstände einschließlich aller der Ablieferung verbundenen Leistungen.

Die Preiserhöhungen haben rückwirkende Kraft.

Für alle auf Grund der Bekanntmachung Nr. M. 200/1. 17. R. A., also nach dem 9. März 1917 abgelieferten und nach früheren Sätzen berechneten Mengen wird dem Ablieferer der Preisunterschied nachträglich vergütet und der Betrag ohne Aufforderung möglichst im Laufe des Monats November zugestellt werden.

Die Verwendung einer Rüstung bei Abnahme der Kupfermengen der Klassen 1, 2 und 3 muß nachgewiesen und begründet werden können. Im allgemeinen erscheint eine Rüstung bei Flächen von einer Neigung von 30° und darunter nicht erforderlich.

C. Betr. Destillationsapparate.

Zu der Bekanntmachung Nr. Mc. 100/2. 17. R. A. vom 15. Mai 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss und Bronze) und freiwillige Ablieferung von anderen Brennergeräten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss und Bronze).

Mit Beginn des 2. Oktober 1917 werden die Uebnahmepreise im § 8 und § 10 wie folgt erhöht:

Für das Kilogramm Kupfer auf 5,00 Mark
Kupferlegierungen auf 3,00 Mark

Die Preiserhöhungen haben rückwirkende Kraft. Für alle auf Grund der Bekanntmachung Nr. Mc. 100/2. 17. R. A., also nach dem 15. Mai 1917 abgelieferten und nach den früheren Sätzen berechneten Mengen wird dem Ablieferer der Preisunterschied nachträglich vergütet und der Betrag ohne Aufforderung möglichst im Laufe des Monats November zugestellt werden.

Frankfurt a. M., den 2. Oktober 1917.
Stellvertretendes Generalkommando 18. Armeekorps.

Hans Kurt.

Statt Karten!

Die glückliche Geburt eines gesunden

Jungen

zeigen hoch erfreut an

Hans Stöcker und Frau

Gretel, geb. Witzel.

Hannau a. M., den 26. September 1917.

Wir suchen verkäufliche Häuser

an beliebigen Plätzen, mit und ohne Geschäft, behufs Unterbreitung an vorgemerzte Käufer. Besuch durch uns kostenlos. Nur Angebote von Selbststeigern erwünscht an den Verlag der

Vermiet- und Verkaufszentrale
Cöln a. Rh., Friesenplatz 16.

Die Aussagen welche gegen den August Klees gesprochen habe, Klees habe sein Haus die elektrischen von der A. G. G. gestohlen nehme hiermit als unannehmlich zurück.

Frau Adolf Klees

Hilf Deinen Söhnen und Brüdern im Felde!

Zeichne Kriegaanleihe!